



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr.61 vom 17.09.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

Landratsamt Kelheim

- Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen **583**

Stadt Kelheim

- Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl **585**
- Bekanntmachung der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis **587**

Sonstiges

- Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt **589**



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises
228 Landshut

Ort, Datum		
Landshut, 16.09.2021		
Sachbearbeiter(in)	Zi.-Nr.	
Herr Babel	115	
Telefon	Durchwahl (Nbst.)	Telefax
0871-88	1473	88-2240
E-Mail		
buergerbuero@landshut.de		
Nr./AZ Bitte stets angeben!		
3.33-Bundestagswahl 2021		

Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen

Aufgrund § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz, § 7 Nrn. 1 bis 3 Bundeswahlordnung und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 04.03.1980 (BayRS 111-3-I) wird für den Wahlkreis 228 Landshut die Einsetzung von Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

- in der Stadt Landshut: 25 Briefwahlvorstände
- in der Stadt Kelheim: 10 Briefwahlvorstände
- im Markt Bad Abbach, im Markt Essenbach: 9 Briefwahlvorstände
- in der Stadt Mainburg: 8 Briefwahlvorstände
- in der Stadt Abensberg, in der Stadt Neustadt a.d.Donau, in der Gemeinde Saal a.d.Donau, im Markt Altdorf, im Markt Ergoldsbach, im Markt Geisenhausen: 6 Briefwahlvorstände
- im Markt Landquaid, in der Stadt Riedenburg: 5 Briefwahlvorstände
- in der Gemeinde Bodenkirchen, im Markt Ergolding, in der Gemeinde Kumhausen, im Markt Pfeffenhausen, in der Gemeinde Tiefenbach, in der Stadt Vilsbiburg: 4 Briefwahlvorstände
- in der Gemeinde Ihrlerstein, im Markt Rohr i.NB, in der Gemeinde Adlkofen, in der Gemeinde Eching, in der Gemeinde Neufahrn i.NB, in der Gemeinde Niederaichbach, im Markt Velden, in der Gemeinde Bruckberg: 3 Briefwahlvorstände
- in der Gemeinde Aiglsbach, in der Gemeinde Attenhofen, in der Gemeinde Hausen, in der Gemeinde Herrngiersdorf, im Markt Painten, in der Gemeinde Elsendorf, im Markt Siegenburg, in der Gemeinde Teugn, in der Gemeinde Volkenschwand, in der Gemeinde Altfraunhofen, in der Gemeinde Bayerbach bei Ergoldsbach, in der Gemeinde Buch am Erlbach, in der Gemeinde Furth, in der Gemeinde Hohenthann, in der Stadt Rottenburg a.d.Laaberg, in der Gemeinde Vilsheim, in der Gemeinde Weihmichl: 2 Briefwahlvorstände
- in der Gemeinde Biburg, im Markt Essing, in der Gemeinde Kirchdorf, in der Gemeinde Train, in der Gemeinde Wildenberg, in der Gemeinde Baierbach, in der Gemeinde Neufraunhofen, in der Gemeinde Obersüßbach, in der Gemeinde Wurmsham: 1 Briefwahlvorstand

Ausgehend von § 3 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 4 Satz 2 Bundeswahlordnung haben die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zur Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 1) die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher und deren Stellvertretungen zu ernennen,
- 2) die Schriftführerinnen/Schriftführer und deren Stellvertretungen zu bestellen sowie
- 3) die Beisitzerinnen/Beisitzer zu berufen.

Ein gemeinsamer Briefwahlvorstand (oben aufgeführt), der von einer Gemeinde zu bilden ist, stellt in einer gemeinsamen Wahl Niederschrift und Ergebnismeldung das Briefwahlergebnis fest.

Ein gemeinsamer Briefwahlvorstand (oben aufgeführt), der von einer Verwaltungsgemeinschaft zu bilden ist, stellt das Briefwahlergebnis für die Mitgliedsgemeinden jeweils einzeln der Reihe nach mit getrennten Wahl Niederschriften und Ergebnismeldungen fest.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinden verständigen die Kreiswahlleiterin/den Kreiswahlleiter unverzüglich, falls eine Woche vor dem Wahltag diese Zahl nicht erreicht worden sein sollte.



Babel
Stv. Kreiswahlleiter

Wahlvordruck G5

Gemeinde

Stadt Kelheim

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

1. Am **26.09.2021** findet die **Bundestagswahl** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Gemeinde ist in **20 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in Altes Rathaus, Sitzungssaal, Ludwigsplatz 15 (Briefwahllokal I); Rauch-Haus, Ludwigsplatz 12 (Briefwahllokal II); Deutscher Hof, Sitzungssaal, Alleestr. 21 (Briefwahllokal III und IV); Landkreis-VHS, Lederergasse 2 (Briefwahllokal V, VI, VII); Evangelisches Gemeindezentrum, Ludwigstr. 2 (Briefwahllokal VIII, IX, X) zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung. Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

17.09.2021

Unterschrift

Schweiger, Erster Bürgermeister

Stadt Kelheim
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags für die

Stadt Kelheim

wird am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021**

während der Dienststunden

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)¹⁾

Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 6 und 8

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** nach dem Meldgesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**
- in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
 - einen Eintragungsschein hat
- und stimmberechtigt ist.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 24.09. bis spätestens Dienstag, 28.09.2021 schriftlich Einspruch einlegen.**

Am Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021 kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift im/in

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 6 und 8, eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein eidesstattlich zu versichern.

Briefliche Eintragung (Briefwahl) ist nicht möglich.

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugeordneten Gemeindeteile oder die Nummern der Eintragsbezirke angeben.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, wer
- 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragen und stimmberechtigt ist,
- 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber stimmberechtigt ist und
- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 28. September 2021) versäumt hat,
 - b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann bis zum Ende der Eintragsfrist, 27.10.2021, 16.00 Uhr² im/
(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)
Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 6 und 8,
- schriftlich, elektronisch (z.B. auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.
- Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist (27.10.2021, 16.00 Uhr²) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An andere Personen kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Datum

Unterschrift

16.09.2021

Schweiger, Erster Bürgermeister

² Hier ist das Ende der von der Gemeinde/VGem nach § 79 Abs. 2 LWO für den letzten Eintragungstag bestimmten Eintragszeit anzugeben.

Sonstige Bekanntmachungen

Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung.

§ 1 Gebührentatbestand

Der ZV erhebt eine Gebühr für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen durch Direktanlieferung. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer Abfälle zur Behandlung an die die Abfallentsorgungsanlagen anliefern. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Soweit nicht Pauschalgebühren gemäß Absatz 2 erhoben werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben.

Die Gebühr beträgt (je angefangene 100 kg)	9,00 EUR,
das sind für 1 Tonne	90,00 EUR.

2. Pauschalgebühren:
Für Kleinanlieferer werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

PKW bis 1,80 m Höhe ohne Anhänger (Inhalt des Standard-Kofferraums) oder sonstige Anlieferung einer vergleichbaren Kleinmenge	10,00 EUR
--	-----------

Sonstige Anlieferung bis zu einem Maximalgewicht von 100 kg	10,00 EUR
---	-----------

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.

Ingolstadt, den 10.12.2020
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender